

## Haftungsrisiko für Umweltschäden oft unterschätzt

Mehr als 17.000 Umweltschutzvorschriften gibt es heute weltweit, so wird geschätzt. Vor 30 Jahren waren es gerade mal ein paar Hundert, von denen die meisten aus den USA kamen und nur dort galten. Mit der weltweiten Zunahme von Umweltvorschriften und deren Komplexität wird es für Unternehmen immer schwieriger festzustellen, welche Umweltschutzvorschriften gelten, welche Verpflichtungen sich daraus ergeben und welcher Versicherungsschutz dazu erhältlich ist.

Der Versicherungswirtschaft kommt dabei die Rolle zu, ihre Kunden darüber zu informieren, welche Risiken sich aus bestehenden und zukünftigen Umweltschutzvorschriften ergeben, und welche Veränderungen in Zukunft zu erwarten sind. Ein Beispiel ist die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG), die zum Ziel hat, „ein europaweites harmonisierendes gemeinsames Regelwerk zu etablieren, um Umweltschäden zu verhindern und zu beseitigen.“ Alle EU-Mitgliedsländer haben inzwischen die Richtlinie in jeweiliges nationales Recht umgesetzt. Die Umsetzung in Deutschland erfolgte in 2007 durch Verabschiedung des Umweltschadengesetzes (USchadG).

Die Europäische Kommission hat eine Studie in Auftrag gegeben, die feststellen sollte, ob die EU-Umwelthaftungsrichtlinie die beabsichtigte Wirkung in den Mitgliedstaaten der EU entfaltet. Die Studie kommt zu dem vorläufigen Ergebnis, dass auf der Richtlinie beruhende nationale Vorschriften von den zuständigen Behörden nur sehr selten mit Erfolg angewendet wurden.

Die Europäische Kommission will nun die Gründe für die Schwierigkeiten bei der Anwendung nationaler Umsetzungsgesetze untersuchen und diese gegebenenfalls beseitigen. Ein wichtiger Grund ist sicherlich, dass nach wie vor in erster Linie das zuvor bestehende nationale Recht angewandt wird.

Wir erwarten, dass die Richtlinie in den kommenden Jahren überarbeitet und dabei maßgeblich verschärft wird, damit sich die gewünschte Wirkung europaweit entfalten kann. Weiter gehen wir davon aus, dass vor der Umsetzung der EU-Richtlinien geltendes nationales Recht immer

weniger zur Anwendung kommt, wenn die Überarbeitung erst einmal abgeschlossen ist, und dann für Umweltschäden europaweit einheitliche Vorschriften und Verfahren gelten.

Viele Unternehmen unterschätzen das Haftungsrisiko im Zusammenhang mit Umweltschäden, die bis zum Ruin eines Unternehmens führen können, und schützen sich nicht oder nicht ausreichend. Oft liegt das an der unzutreffenden Annahme, dass bestehende Haftpflichtversicherungsverträge diese Schäden vollumfänglich abdecken. Das ist jedoch nicht der immer Fall.

Deshalb ist es überaus wichtig, dass die Versicherungswirtschaft bestehende und zukünftige Kunden proaktiv darüber informiert, was passieren kann, wenn deren Risikomanagement versagt und welche Kosten dann auf sie zukommen könnten. In den allermeisten Fällen kann die Versicherungswirtschaft risikoadäquate Versicherungslösungen anbieten.

KATHRIN ERDWIG  
Underwriter, Environmental, XL Group

### Fallbeispiel: Sanierungsmaßnahmen nach einem Brand verursacht Kosten i.H.v. 1,7 Mio. Euro

Ein Brand in einer Chemiefabrik breitete sich über die gesamte Anlage aus, wodurch es zu einer kompletten Zerstörung kommt. Das verunreinigte Löschwasser floss ungehindert in einen benachbarten Fluss. Über den Fluss breitete sich das kontaminierte Wasser bis ins Mündungsgebiet und schließlich bis ins Meer aus.

Die Folgen: Das betroffene Unternehmen alarmierte die Behörden. Ein Notfallplan wurde daraufhin aktiviert, um die weitere Ausbreitung des kontaminierten Wassers zu stoppen und den Schaden im Mündungsgebiet in Grenzen zu halten. Entlang des Flusses wurden Auffangsperrn errichtet. 60 Einsatzkräfte mit 10 Einsatzfahrzeugen waren mit den Notfallmaßnahmen beschäftigt.

Für diese Notfallmaßnahmen und die Dekontaminierung stellten die Behörden Schadensersatzansprüche in Höhe von EUR 1,7 Mio. Da es sich um biologisch abbaubare Dekontaminierungsmittel handelte, hielt sich der Schaden im Mündungsgebiet und entlang des Flusses in Grenzen.

Dieser Fall zeigt, wie ein Brand aufgrund von verunreinigtem Löschwasser zu Umweltschäden führen kann, die erhebliche Umwelthaftpflichtansprüche und Sanierungsmaßnahmen nach sich ziehen. Auch wenn es sich hier um einen Unfall handelt, übernimmt die klassische Betriebshaftpflichtversicherung die von den Behörden in Rechnung gestellten Schadenskosten nicht.